



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung 2010 der Stadt Rudolstadt

Aufgrund der §§ 53-59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134) erlässt die Stadt Rudolstadt folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2010 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

30.437.550,- EUR

11.021.150,- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

6.267.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) der Gemeindesteuern wurden durch gesonderte Hebesatzung der Stadt Rudolstadt vom 10.06.2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 235 v.H.
- b) für Grundstücke (B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

3.000.000,- EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

- a) Beamte 12,0
- b) Beschäftigte 183,05

§ 7

Über die gesetzliche Regelung des § 18 ThürGemHV hinaus können die laut Anlage 9 dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Rudolstadt, den 13.07.2010

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl

Bürgermeister der Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung 2010

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung 2010 der Stadt Rudolstadt, Beschluß Nr. 124/2010 vom 10. Juni 2010, mit Schreiben des Landratsamtes vom 12. Juli 2010 rechtsaufsichtlich genehmigt worden ist.

Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Bestandteile einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 6.267.600,00 EUR. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2010 nicht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2010 werden gemäß § 57 (3) der Thüringer Kommunalordnung im Rathaus, Bürgerservice vom **29.07.2010 bis 13.08.2010** öffentlich ausgelegt und können von jedermann in den Dienststunden der Stadtverwaltung Rudolstadt eingesehen werden.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO über das Haushaltsjahr 2010 wird der Haushaltsplan in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Weiterhin werden die Haushaltspläne der Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009 im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Reichl
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortBenS) vom 19.07.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556), des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. 2001, Nr. 2, S. 16) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (GVBl. S. 418), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 10.06.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an den städtischen Grundschulen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Rudolstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt.

(2) Die Öffnungszeiten liegen montags bis freitags zwischen 06:00 und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz beim Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt schriftlich zu be-



antragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.

- Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum des Schulbesuches bis zur Abmeldung oder den Ausschluss.
- Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen.
- Eine Anmeldung kann auch ausschließlich in besonderen Notfällen tagesweise oder für die Zeit in den Ferien für die Betreuung in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten erfolgen.

Mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme des Kindes in den jeweiligen Schulhort durch den Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt wird das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende des Kalendermonats möglich. Sie sind zum 10. des laufenden Monats durch die Eltern dem Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt schriftlich mitzuteilen. Damit endet das Benutzungsverhältnis zum 1. des Folgemonats.

Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung kommt es nicht auf die Abmeldung, sondern den Eingang (Eingangsstempel) im Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt an. Trifft die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 10. des laufenden Monats (Eingangsstempel) in der Grundschule ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.

(3) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Rudolstadt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Personenbezogene Daten

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

- a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)
 - Telefonnummer der Erziehungsberechtigten
 - ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
 - Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
 - Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen für die der Hortanmeldung vorangegangenen drei Monate der Erziehungsberechtigten
 - Aufenthaltsdauer im Hort im Monat
 - Daten zum Tageweisen Aufenthalt im Hort
 - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch den Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. August 2001 außer Kraft.

Rudolstadt, den 19.07.2010

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Gebührensatzung

über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortGebS) vom 19.07.2010

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. 2001, Nr. 2, S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (GVBl. S. 418), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 10.06.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt.

§ 2

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Rudolstadt erhebt für die Benutzung ihrer Schulhorte Benutzungsgebühren.

Mit der Benutzungsgebühr werden zum einen die Gebührenpflichtigen in angemessener Weise an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. § 4 Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung).

Daneben werden die Gebührenpflichtigen über die Benutzungsgebühr an den Personalkosten der Hortbetreuung nach Maßgabe der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung beteiligt.

(2) Die Stadt Rudolstadt erlässt einen Gebührenbescheid, in dem die Höhe der Gebühr getrennt nach Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten, Anlage 1 zur Satzung Gebührentabelle, sowie der Beteiligung an den Personalkosten der Hortbetreuung nach Maßgabe der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung hervorgeht.

Die Erhebung der Personalkostenbeteiligung durch die Stadt erfolgt im übertragenen Wirkungskreis.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Leben Kinder im Sinne der §§ 27 und 33 SGB VIII (Pflegekinder) bei Pflegeeltern, wird von einer Beteiligung an den Betriebskosten für die Hortbetreuung abgesehen, sofern die Pflegeeltern nicht zugleich die Erziehungsberechtigten der Kinder sind.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme des Kindes in den jeweiligen Schulhort durch den Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt. Die Gebührenschild endet mit dem Wirksamwerden der schriftlichen Abmeldung durch die Eltern oder den Ausschluss des Kindes.

Bei nicht fristgerechter Abmeldung gemäß § 3 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen (RuHortBenS) ist die Gebühr für einen weiteren Monat fällig.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.



(2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rudolstadt zu entrichten.

(3) Die Zahlung der Tagesgebühren sind vor der Benutzung der Einrichtung an die Stadtkasse Rudolstadt zu entrichten.

(4) Die Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Schulhortes sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinische Rehabilitationsmaßnahmen den Schulhort über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

(3) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Beträgt die Anzahl der Schultage in einem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren an den sonstigen Betriebskosten

(1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem monatlichen Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinstehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die im selben Haushalt leben und für welche Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird. Die Regelungen der §§ 2, 3 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der Zahl der Kinder entsprechend.

(3) Wird das Kind nur bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr auf Antrag um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.

(4) Für jedes Kind, das den Schulhort ausschließlich in den Ferien besucht, haben die Eltern im Voraus eine Gebühr je Tag zu entrichten. Eine soziale Staffelung wird entsprechend Absatz 1 vorgenommen.

(5) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr, soweit sie die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten betrifft, ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Diese Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

Für die Beteiligung an den Personalkosten ergibt sich die Höhe der Gebühr aus den jeweiligen gültigen Bestimmungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung.

§ 8

Bemessungsgrundlage zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten

(1) Als Einkommen gilt die monatliche Summe aller erzielten positiven Einkünfte des Gebührenschuldners und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme

- der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII,
- der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden am Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
- des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder und Leistungen nach §§ 2 bzw. 6

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese auf das Elterngeld angerechnet werden; davon abgezogen werden:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern und Solidaritätszuschläge,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten/Lebenspartners ist nicht zulässig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt der Einkommensbegriff der SGB II und XII.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit bzw. des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitslose, Sozialhilfebescheinigung) zu belegen. Bei Selbständigen wird nur der Steuerbescheid des Finanzamtes für das vorangehende Jahr als Einkommensnachweis anerkannt. Werden diese Nachweise nicht erbracht, entfällt die Ermäßigung nach § 7.

(3) Der Einkommensnachweis ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Schuljahres vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird zum Schuljahresbeginn rückwirkend der höchstmögliche Gebührensatz festgelegt. § 27 SGB X findet entsprechend Anwendung.

(4) Einkommenssteigerungen sowie Änderungen in der Zahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden, d.h. spätestens einen Monat nach Bekanntgabe dieser Änderung. Die Änderungen werden ab dem Zeitpunkt der Einkommensänderung bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

(5) Bei der Einstufung von Alleinstehenden findet der § 20 SGB XII („eheähnliche Gemeinschaft“) sinngemäß Anwendung. Lebt der Gebührenschuldner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so ist bei der Berechnung des Einkommens auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

(6) Die Glaubhaftmachung der getrennten Lebensführung von Ehepaaren/Lebenspartnerschaften obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 9

Festlegung der Gebühren

(1) Die Stadt Rudolstadt erlässt einen Gebührenbescheid, differenziert nach Höhe der Gebühren für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten der Betreuung nach Maßgabe dieser Satzung und der Beteiligung an den Personalkosten nach Maßgabe der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bescheide werden jeweils für ein Schuljahr im Voraus erlassen. Die Fälligkeit der Gebühren nach § 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Mitteilung der Eltern über Veränderungen der Bemessungsgrundlagen, erstellt der Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt einen Änderungsbescheid, der Grundlage für weitere Gebührensatzung ist.

§ 10

Personenbezogene Daten

Zur Erfassung personenbezogener Daten wird auf § 5 der gültigen Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortBenS) verwiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Rudolstadt vom 6. August 2001 außer Kraft.

Rudolstadt, den 19.07.2010

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Die Anlage hierzu finden Sie auf der nächsten Seite



Anlage 1 zur Satzung:

Gebührentabelle zur Beteiligung an den Betriebskosten

Betreuungszeit pro Woche	1 Kind		Anzahl der Kinder 2 Kinder		3 und mehr Kinder	
	über 10 h	unter 10 h	über 10 h	unter 10 h	über 10 h	unter 10 h
Einkommen pro Monat / Monatsgebühr						
bis 920 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
über 920 EUR bis 1.432 EUR	10,00 EUR	6,00 EUR	8,00 EUR	4,80 EUR	5,00 EUR	3,00 EUR
über 1.432 bis 2.000 EUR	20,00 EUR	12,00 EUR	15,00 EUR	9,00 EUR	10,00 EUR	6,00 EUR
über 2.000 bis 2.500 EUR	30,00 EUR	18,00 EUR	25,00 EUR	15,00 EUR	20,00 EUR	12,00 EUR
über 2.500 EUR bis 3.000 EUR	40,00 EUR	24,00 EUR	30,00 EUR	18,00 EUR	25,00 EUR	15,00 EUR
über 3.000 EUR	50,00 EUR	30,00 EUR	40,00 EUR	24,00 EUR	30,00 EUR	18,00 EUR

Ausschließlich für die Ferienbetreuung (§ 7 Absatz 4)

Anzahl der Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
Einkommen / Monat	Tagesgebühr		
bis 920 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
über 920 EUR bis 1.432 EUR	2,00 EUR	1,50 EUR	1,00 EUR
über 1.432 EUR	4,00 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR

Rudolstadt, den 19.07.2010
 Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
 Bürgermeister

Wichtiger Hinweis zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Schulhorte:

Begründet durch die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortGebS vom 19.07.2010), sind die Gebühren für den Monat August 2010 ausnahmsweise erst zum 20.08.2010 zu zahlen. Die Gebühren ab dem Monat September 2010 sind dann jeweils zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Zum 01.08.2010 tritt die Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in Kraft. Anspruchsberechtigt sind Eltern, deren Kinder ab **1. August 2009** geboren sind, frühestens ab dem 13. bzw. 15. Lebensmonat (nach dem Bezug des Bundeselterngeldes). Der Anspruch besteht ebenfalls für zwischen dem **1. August 2008** und **31.07.2009** geborene Kinder.

Im Unterschied zum bisher geltenden Recht besteht der Anspruch auf Thüringer Erziehungsgeld jedoch nur, wenn das Kind **nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich** in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Außerdem haben Eltern für das 2. und jedes weitere Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag.

Anträge erhalten Eltern, welche ihren Wohnsitz in Rudolstadt bzw. den zugehörigen Ortsteilen haben, in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, FD Schulen und Soziales (Zimmer 119). Der Antrag ist ebenfalls zugänglich unter www.thueringen.de/de/tlwva/antraege/content.html oder www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/familienpolitik/erziehungsgeld/content.html.

Als Anlage sind

- die Geburtsurkunde
 - der Kindergeldbescheid
 - der Nachweis der Untersuchung U6 sowie
 - der Bescheid über das Bundeselterngeld
- beizufügen.

Cyra-Haun
 Fachdienstleiterin
 Schulen und Soziales

Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. August 2010 werden die Raten für das III. Quartal 2010 für die Grundsteuer A und der Grundsteuer B mit der anteiligen Erhöhung der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2010 entsprechend des zuletzt erteilten Grundsteuerbescheides an die Stadt Rudolstadt fällig. Wir bitten, den geänderten Betrag zu beachten. Ebenso werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der erteilten Steuerbescheide für das III. Quartal 2010 an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten, unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld - Rudolstadt
Bankleitzahl: 830 503 03 · Konto- Nr. 41084

zu überweisen.

Bitte informieren Sie bei Daueraufträgen Ihre Hausbank über die geänderte Höhe der Grundsteuer B für das III. und IV. Quartal 2010.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfähigkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt
 Sachgebiet Steuern

– Ende des amtlichen Teiles –



Termine, Tipps und Informationen

Bescheide mit erhöhter Grundsteuer wurden versendet

Mit einem Beschluss des Stadtrates und einer dazugehörigen Satzung hat die Stadt Rudolstadt eine Erhöhung der Grundsteuer vorgenommen, die sich auf Grund der angespannten Haushaltsituation notwendig machte. Das Sachgebiet Steuern hat in den vergangenen Tagen die Grundsteuerbescheide 2010 mit der Erhöhung entsprechend der Hebesatzsatzung versendet. Konkret erhöht sich die Grundsteuer B für dieses Jahr auf der Grundlage der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern“ (Hebesatzsatzung) vom 10. Juni 2010, bekannt gemacht im Amtsblatt Nummer 11/2010 vom 30. Juni 2010, von 330 von Hundert auf 350 von Hundert, also um 20 Prozentpunkte. Das bewirkt einen absoluten Anstieg der Grund-

steuer um rund sechs von Hundert. Die letzte Hebesatzerhöhung liegt bereits sieben Jahre zurück. 2003 stieg der Hebesatz der Grundsteuer B von 300 v.H auf 330 v.H.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) bleibt in Rudolstadt unverändert bei 235 v.H. Auch die Gewerbesteuer wird nicht steigen, hier beträgt der Hebesatz nach wie vor 350 v.H. Auch wenn Steuererhöhungen immer zu den unpopulärsten Maßnahmen gehören, so sind diese Einnahmequellen für den Fortbestand und das Funktionieren einer kommunalen Selbstverwaltung unumgänglich. Viele daraus finanzierte Dinge kommen den Einwohnern wieder unmittelbar zu Gute.

Presse/ÖA

Aktion „Rudolstadt zeigt Zivilcourage“

Vorschläge können noch bis 20. August eingereicht werden

Zum ersten Mal wird in diesem Jahr in Rudolstadt der „Preis für Zivilcourage der Volksbank Saaletal“ verliehen. Mit dem Preis sollen Menschen geehrt werden, die sich in besonderem Maße durch ein zivilcouragiertes Verhalten ausgezeichnet haben. Die Bank ruft alle Einwohner der Stadt auf, Einzelpersonen oder Gruppen vorzuschlagen, die den „Preis für Zivilcourage der Volksbank Saaletal“ verdienen. In Frage kommen Personen oder Personengruppen, die sich 2009/2010 durch ihr Handeln oder eine couragierte Tat über das normale Maß hinwegbewegt haben.

Zivilcourage ist eine Tugend, die für eine demokratische Gesellschaft enorm wichtig ist. Denn jeder sollte bereit sein, seine Meinung auch gegen Widerstände zu vertreten und gegen Unrecht einzutreten. Die von nun an jährliche Preisverleihung ist mit 1.000,- Euro dotiert und soll ein Baustein sein, um Zivilcoura-

ge gezielt zu fördern und in die Öffentlichkeit zu rücken. „Wir sind stolz, mit diesem Preis eine Auszeichnung der besonderen Art zu schaffen.“ so Falko Gaudig, Marketingleiter der Volksbank Saaletal eG, „Als genossenschaftliche Bank bestimmt das Engagement für die Menschen der Region unser gesamtes wirtschaftliches Handeln. Das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe bildete den Grundstein für die Entstehung der ersten Genossenschaftsbanken vor über 150 Jahren und ist auch heute noch in unserer Satzung fest verankert.“

Vorbereitete Formulare für Vorschläge sind in den Geschäftsstellen der Volksbank Saaletal eG in Rudolstadt, Marktstraße 22, Schwarzburger Chaussee 76 und Schwarzburger Str. 28 bzw. im Bürgerservice am Rathaus erhältlich. Die Vorschläge werden bis zum 20. August 2010 entgegengenommen.

„Nach Rudolstadt zur Kur – das Rudolsbad“

Ausstellung im Alten Rathaus

Mit einer neuen Ausstellung, die am 5. August, um 18.00 Uhr im Alten Rathaus eröffnet wird, soll an das ehemalige Rudolsbad als eine weit über die Landesgrenzen hinaus bekannte und beliebte Gesundheitseinrichtung erinnert werden.

Nicht wenige kamen, um im luxuriösen Kurhotel Rudolsbad mit Gymnastik, Bädern und den Heilmitteln aus der Richterschen Fabrik zu Kräften zu kommen. Ein Kurarzt stand zur Verfügung, der Park lud zu ausgedehnten Spaziergängen ein und die gute Luft tat ein Übriges. Aber dennoch, ein Kurhotel auf dem Fabrikge-

lände: das war eine ebenso mutige wie kühne Idee des umtriebigen Fabrikanten Adolf Richter. Auf Dauer war es ein Verlustgeschäft. Heute erinnern noch wenige Spuren an die aufwendige Anlage. Wer mehr sehen möchte findet im Saal des Alten Rathauses prächtige Fotos, Pläne und Zeitungsartikel, die den Glanz des Kurbades in Rudolstadt wieder aufleben lassen.

Auch die weitere Geschichte des Areals wird dokumentiert. Die Ausstellung ist bis zum 3. September 2010 werktags zu den Öffnungszeiten des Stadtarchivs geöffnet.

Einzigartiges Barockfest auf Residenz Schloß Heidecksburg

Die Faszination des Rokoko am 11. September doppelt erleben

Nach der überaus erfolgreichen Zweitausendjahrtausend Ausgabe des Barockfestes im vergangenen Jahr bietet sich am 11. September erneut für die internationale Fangemeinde des Rokoko Gelegenheit, das Rudolstädter Schloß Heidecksburg während einer einzigartig authentischen barocken Festlichkeit bei Nacht zu erleben. Pünktlich um 16.00 Uhr - wenn sich die Tore hinter den letzten Museumsbesuchern schließen - beginnt ein glanzvolles kulturelles Ereignis, das an große und opulente Feste von einst erinnert. Schloß Heidecksburg verwandelt sich erneut in die faszinierend farbenprächtige Residenz des Fürsten Friedrich Anton von Schwarzburg-Rudolstadt. Hofmarschall Rudolf von Schwatzburg erweckt erneut in diesem Jahr auf Schloß Heidecksburg die Figuren der international viel gepriesenen Ausstellung „Rococo en miniature“ der beiden Schöpfer Gerhard Bätz und Manfred Kiedorf, die bereits weit über hunderttausend Besucher in ihren Bann gezogen hat, zum Leben. Gemeinsam mit der Kammerzofe und dem Schloßpagen geleitet der Hofmarschall die herrschaftlichen Gäste für ein paar Stunden durch die schillernde Welt des höfischen Lebens damaliger Zeit. Nach einer prunkvoll beginnenden Audienz seiner Durchlaucht des Fürsten Friedrich Anton von Schwarzburg-Ru-

dolstadt im großen Festsaal erwartet die Gäste ein einmaliges kulturelles Ereignis authentischer Festkultur mit fürstlichem Ball, barockem Konzert, kulinarischen Köstlichkeiten, zauberhaften Illuminationen und atemberaubender Artistik. Festliches Planieren durch die Ausstellung „Rococo en miniature“ und leidenschaftliches Lustwandeln durch die beeindruckenden Fest- und Wohnräume im authentisch historischen Stil runden das einzigartige barocke Erlebnis der erlauchten Gäste auf Schloß Heidecksburg ab. Die Gäste werden zum Fest gebeten, im barocken Kostüm, geschneiderten Roben, ausladenden Reifröcken, samtigen Kniehosen und spitzenbesetzten Gehröcken samt passenden Accessoires zu erscheinen. Dies ist jedoch kein Zwang. Präsentiert wird dieses in unserer Region einmalige und farbenprchtige fürstliche Ereignis durch das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg in Zusammenarbeit mit dem Rudolstädter Veranstaltungsbüro Andreas Dornheim. Karten sind nur im Vorverkauf im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt (Tel. 03672/4290-0) und in der Touristinformation Rudolstadt, Marktstr. 57 (Tel. 03672/414743) erhältlich. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.heidecksburg.de.



Teilnehmer zum „2. Schiller-Staffel-Lauf“ können sich noch melden

Noch ist für alle Laufbegeisterten Gelegenheit, wieder am „Schiller-Staffel-Lauf“ teilzunehmen und dann die Ehrung aller Teilnehmer und dann die Sieger während des Rudolstädter Vogelschießens mitzuerleben. Aktuelle Informationen zu diesem sportlichen Ereignis bietet das Internet unter www.schiller-staffel-lauf.de. Dort sind auch noch die Anmeldungen möglich. Nach dem erstmals im Schiller-Jubiläumsjahr 2009 durchgeführten Lauf wird es nun am Samstag,

28. August, ab 06.00 Uhr auf dem Rudolstädter Markt zum zweiten Mal den Startschuss geben. Damit soll das Rennen ein fester Termin im Kalender werden und jährlich stattfinden, auch wenn kein Dichter-Jubiläum ansteht. Gelaufen wird ab Rudolstadt über die Schillerstädte Jena und Weimar wieder zurück nach Rudolstadt, wo die Siegerehrung auf dem schon von Friedrich Schiller so geliebten „Vogelschießen“ stattfindet.

Rudolstadt ist dem Verein Deutsche Sprache beigetreten

Die Stadt Rudolstadt ist seit Ende Juni offiziell Mitglied im Verein Deutsche Sprache (VDS). Mit der von Bürgermeister Jörg Reichl unterzeichneten Beitrittserklärung sind keine weiteren finanziellen Belastungen verbunden, wohl aber die ideelle Bereitschaft, den VDS als größte Einrichtung zur Sprach- und Kulturpflege zu unterstützen und so für die Weiterentwicklung der deutschen Sprache einzutreten. Wichtigstes Ziel der mehr als 31.000 Mitglieder des VDS ist es, der deutschen Sprache in maßgeblichen gesellschaftlichen Bereichen wie Wirtschaft, in den Medien und als

Fremdsprache zu mehr Ansehen zu verhelfen. Dazu dienen Kulturveranstaltungen und Projekte, bei denen Deutsch im Mittelpunkt steht. Rudolstadt als ein Ort, an dem viele in der ganzen Welt bekannte Dichter und Denker Deutschlands wirkten, der aber gleichzeitig auch mit zahlreichen Veranstaltungen jedes Jahr für die Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas wirbt, ist für den VDS-Vorstand in Dortmund ein besonders willkommenes Mitglied.

**Wagner
Pressereferent**

Im Rudolstädter Stadtzentrum werden Trink-Brunnen errichtet

Mit der Installation von mehreren Trink-Brunnen wird jetzt eine Idee verwirklicht, die einerseits für Anwohner, Kunden und Touristen eine zusätzliche, kleine Attraktion im Rudolstädter Zentrum bietet und gleichzeitig das vorgeschriebene und bisher kostenaufwendige „Spülen“ der nur bei Veranstaltungen genutzten Markt-Wasserleitung als Problem löst. Dabei werden auf die Endhydranten der stadteigenen Wasserleitungen Brunnen aufgebaut, die eine kontinuierliche Durch-

strömung der Leitung durch eine integrierte Steuerung gewährleisten. Damit ist eine dauerhafte Sicherheit bezüglich der Trinkwasserqualität durch ständigen Durchfluss der Leitung gegeben. Die erforderlichen monatlichen Leitungsspülungen entfallen. Die Trink-Brunnen, an denen man im Vorübergehen auch wirklich seinen Durst stillen kann, stehen vor der Marktstraße 5, der Marktstraße 37 und vor dem Amtsgericht.

Presse/ÖA

Vollsperrung der Saalgärten zum Verlegen der Wasserleitungen

Bis voraussichtlich 30. Oktober 2010 wird die Straße Saalgärten im Bereich zwischen den Häusern Nr. 7a und Nr. 14 noch voll gesperrt bleiben. Grund ist die Neuverlegung der Trinkwasser- und Abwasserleitung in einem 3. Bauabschnitt. Die Zufahrtsmög-

lichkeit bis „Henri's Kantine“ bleibt bestehen. Besucher der Kleingartenanlage nutzen bitte die Zufahrt über die Ortslage Kirchhasel. Der entsprechende Feldweg wird vom Baubetrieb derzeit instand gesetzt.

Presse/ÖA



Anlässlich der 3. Ausstellung „75 Jahre Chemiestandort Schwarzburg – die Jahre 1970 bis 1990“, die vom Geschichtsverein Chemiestandort Schwarzburg e.V. zusammengestellt wurde, ist derzeit im Bürgerservice des Rathauses auch ein Modell des Firmengeländes zu sehen. Die Ausstellung selbst ist in der KulTourDiele, Marktstraße 57, noch bis 27. August zu besichtigen.

Foto: F.M. Wagner

HandwerkerHOPPARTY mit „Tanglewood & Co.“

Es ist wieder soweit! Am Samstag, dem 31. Juli, wird zum großen traditionellen Countryfest in den Handwerkerhof Rudolstadt eingeladen. Ab 20 Uhr können sich alle Country- und Westernfans auf Countrymusik vom Feinsten freuen, denn mit „Tanglewood & Co.“ kommen zwei echte Vollblutmusiker dieses Genres nach Rudolstadt! „Tanglewood & Co.“ das sind Andy Sauer - Gründer, Frontmann, Songschreiber und Gitarrist sowie Jörg Ottich, der als Super-Gitarrist in der Countryszene bestens bekannt ist. Beide sympathischen Musiker blicken auf eine jahrelange und äußerst erfolgreiche Bühnenerfahrung zurück

und begeistern mit ihrer Performance alle Fans aus ganz Deutschland und darüber hinaus. Zu ihrem umfangreichen Musikrepertoire zählen die schönsten Klassiker und aktuellsten Countrysongs unserer Zeit. Hits von New Country & Linedance bis hin zur gefühlvollen Ballade aber auch Folk & Oldies sowie eigene Songs haben sie im Gepäck. Im Rahmen ihrer Deutschland-Tour gibt das Duo im gemütlichen Ambiente des Handwerkerhofes ihr derzeit einziges Konzert in Thüringen. Alle Gäste und Fans sind dazu herzlich willkommen! Karten gibt es im Handwerkerhof Rudolstadt (Tel. 0 36 72 / 41 03 77).

„Entern wir die Saalis“ – Rudolstädter Piratenfest

Im „Ferienkalender der Stadt Rudolstadt“, der dieses Jahr zum ersten Mal ein von verschiedenen Einrichtungen gemeinsam getragenes Komplettprogramm zur Ferienbetreuung bietet, wird es zum Ende der Sommerferien noch einmal hoch hergehen. Alle großen und kleinen Piraten zwischen 7 und 16 Jahren finden sich am Dienstag, 03. August um 14 Uhr auf dem

Skaterplatz in Volkstedt ein. Von hier aus geht es mit Piratenbooten los! Ab 17 Uhr werden dann die „saalgärten“ geentert. Aber auch die „Landratten“ sind herzlich willkommen. Am Lagerfeuer wartet Knüppelkuchen auf alle Hungerigen. Für alle Sing- und Tanzwütigen gibt es Karaoke und Disco. Für Piratensnacks vom Grill bitte ein paar Goldtaler mitbringen.

Gemeinschaftsausstellung „Unter einem Dach“ im Handwerkerhof

Am Freitag, 06. August wird in der Galerie Handwerkerhof eine Gemeinschaftsausstellung des Rudolstädter Vereins zur Förderung von Kunst und Kultur eröffnet, die dann bis 26. September dort zu sehen ist. „Unter einem Dach“ – in diesem Fall unter dem Dach des Handwerkerhofes – zeigen die Vereinsmitglieder in der inzwischen zur Tradition gewordenen Ausstellung des Vereins Arbeiten, die ein weites Spektrum

der Bildenden Kunst, Fotografie und Literatur der Vereinsmitglieder dokumentieren. Hier stehen Werke hauptberuflicher Künstler neben denen von Vereinsmitgliedern, die mit Passion in ihrer Freizeit künstlerisch oder kunsthandwerklich tätig sind. In diesem Jahr wird Inga Fleischer als Gast die Ausstellung mit ihren Bildern bereichern. Laudator der Ausstellungseröffnung ist Horst Fleischer.